

# Förderverein der Lamberti-Grundschule Coesfeld e.V.

## Satzung

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Lamberti-Grundschule Coesfeld e.V.". Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Coesfeld eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Coesfeld.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Schuljahr (01.08. - 31.07.).

### **§ 2 Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit**

1. Zweck des Vereins ist, die Bildungs- und Erziehungsarbeit der Lamberti-Grundschule zu fördern sowie die sozialen, pädagogischen, kulturellen und existentiellen Belange der Schule ideell und materiell zu unterstützen.

Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch folgende Maßnahmen:

- Förderung der Zusammenarbeit mit allen an Bildung und Erziehung der Schüler sowie an Wahrung und Ausbau der Schule interessierten Personen, Vereinigungen, Unternehmen und Einrichtungen; Unterstützung bildender Schulveranstaltungen und Arbeitsgemeinschaften;
- Unterstützung von Schulfahrten und Schulpartnerschaften;
- Unterstützung minderbemittelter Schüler in Härtefällen;
- Ergänzungsanschaffungen im Bereich schulischer Lehr-, Lern-, Sport- und Spielausstattungen; Förderung der Ausgestaltung des Schulgebäudes und des Schulgeländes;
- Ausschöpfung aller Förderungsmöglichkeiten, die dem Zweck des Vereins dienen.

2. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes 'Steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede juristische und volljährige natürliche Person werden, die den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will.
2. Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung, gerichtet an den Vorstand des Vereins. Der Vorstand kann die Beitrittserklärung innerhalb eines Monats nach Zugang zurückweisen. Mit Abgabe der Beitrittserklärung erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod, Wegfall der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen oder Auflösung des Vereins.
4. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand; er ist nur zum Schluss eines Schuljahres (30.07.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig. Mit Eingang der Austrittserklärung ruhen die Rechte des Mitglieds bis zum Ende des Schuljahres.
5. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann nur aus wichtigem Grund mit und ohne Fristeinhaltung durch Beschluss des Vorstandes erfolgen. Als wichtiger Grund gilt ein schwerer Verstoß gegen die Vereinsinteressen oder auch die Nichterbringung des Jahresmitgliedsbeitrages trotz

2-maliger schriftlicher Mahnung. Gegen eine Ausschlussklärung des Vorstandes kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich Widerspruch erheben. Über den Widerspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Die Entscheidung dieser Mitgliederversammlung ist endgültig; bis zu dieser Entscheidung ruhen die Rechte des Mitglieds.

6. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf einen Ausgleich eventuell bestehender Forderungen.

#### **§ 4 Mitgliedsbeiträge und Spenden**

1. Der Verein erhebt zur Erreichung seines Zwecks einen Jahresmitgliedsbeitrag nach Selbsteinschätzung seiner Mitglieder, wobei die Mindesthöhe des Jahresmitgliedsbeitrages durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
2. Mit der Aufnahme des Mitglieds wird der Mitgliedsbeitrag für das laufende Schuljahr fällig; der nächste Jahresbeitrag wird in den ersten 3 Monaten des jeweils neuen Schuljahres fällig.
3. Dem Verein können von Mitgliedern und Dritten zur Unterstützung des in § 2 genannten Vereinszwecks Spenden und Zuwendungen zugeführt werden.

#### **§ 5 Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

#### **§ 6 Die Mitgliederversammlung**

1. Jährlich findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung des Vereines statt.
2. Der Vorstand hat unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen fordern.
3. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung ist um weitere Angelegenheiten zu ergänzen, wenn dieses ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Versammlungstermin schriftlich mit Begründung beantragt. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Anträge auf Tagesordnungsergänzungen während der Mitgliederversammlung (Dringlichkeitsanträge) bedürfen zur Antragsannahme einer 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; ausgeschlossen vom Dringlichkeitsverfahren sind Satzungsänderungs-, Vereinsauflösungs- und Vorstandsabberufungsvorhaben.
4. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - Entgegennahme des jährlichen Tätigkeits- und Haushaltsberichtes des Vorstandes;  
Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer;
  - Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes;
  - Wahl von 2 Kassenprüfern;
  - Beschlüsse über Anträge;
  - Beschlüsse über Widersprüche gegen Ausschlussklärungen des Vorstandes;  
Beschlüsse über die Höhe jährlicher Mindestmitgliedsbeiträge;
  - Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung;
5. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme; diese ist grundsätzlich persönlich abzugeben. Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist nur zulässig aufgrund einer vor der Abstimmung nachzuweisenden schriftlichen Vollmacht des vertretenen Mitgliedes, wobei diese Vollmacht

nur einem Vereinsmitglied erteilt werden kann. Soweit juristische Personen Mitglieder sind, kann die Vollmacht zur Stimmabgabe und eine Vollmacht zur Wahrnehmung aller sonstigen mitgliedschaftlichen Rechte auch einem Bediensteten der juristischen Person erteilt werden. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als 3 fremde Stimmen vertreten.

6. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unbeschadet der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Abstimmungsmehrheit nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
7. Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahler statt. Gewählt ist hiernach der Kandidat, der die meisten Stimmen auf sich vereint.
8. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder in Absprache von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer; fernerhin bestimmt er die Art der Abstimmung. Letztere muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dieses befürwortet. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich; auf Beschluss der Mitgliederversammlung können Gäste zugelassen werden.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
10. Die von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählten 2 Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit, Belegvollständigkeit und satzungsgemäße Mittelverwendung. Die Prüfergebnisse sind schriftlich festzuhalten und der Mitgliederversammlung vorzutragen. Die Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

## **§ 7 Der Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils 2 Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Dauer von 2 Jahren gewählt. In den Vorstand können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu Neuwahlen im Amt; eine Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der verbleibende Vorstand ein Ersatzmitglied - das dem Vorstand bisher nicht angehört - für den Rest der Amtsdauer des Ausgeschiedenen. Der Vorstand kann aus wichtigem Grund von der Mitgliederversammlung mit einer 2/3- Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen vorzeitig abberufen werden.
4. Dem Vorstand obliegt die Leitung der Vereinsgeschäfte; insbesondere ist er für folgende Aufgaben zuständig:
  - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung;
  - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
  - Erstellung eines jährlichen Tätigkeits- und Haushaltsberichtes sowie Aufstellung des Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr;
  - Verwaltung des Vereinsvermögens;
  - Beschlüsse über die Verwendung der Vereinsmittel zur Erfüllung des Vereinszweckes;
  - Beschlüsse über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
5. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom 1. Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Einberufung bedarf keiner besonderen Form. Die Tagesordnung braucht bei der Einberufung nicht mitgeteilt zu werden. Eine Einberufungsfrist von mindestens einer Woche ist einzuhalten. Über die

Beschlüsse des Vorstandes ist zu Beweiszwecken eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und allen Vorstandsmitgliedern zuzuleiten ist. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren erklären. Fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind nachträglich schriftlich niederzulegen.

6. Zur Unterstützung des Vorstandes kann dieser einen Beirat berufen, wobei dessen Mitglieder der Schweigepflicht über vertrauliche Vereinsangelegenheiten unterliegen.
7. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, soweit diese durch die Tätigkeit für den Verein unvermeidbar entstanden oder durch Beschluss eines Vereinsorgans veranlasst worden sind.

### **§ 8 Satzungsänderungen**

1. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn der Einladung zur Mitgliederversammlung der bisherige als auch der neue Satzungstext beigefügt worden waren.
2. Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen vorzunehmen, von denen das Registergericht die Eintragung in das Vereinsregister oder das Finanzamt, die Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Vereins abhängig macht, soweit sich diese Änderungen nicht auf die Bestimmungen über den Vereinszweck, über notwendige Mehrheiten bei Beschlüssen oder über den Anfall des Vereinsvermögens bei einer Vereinsauflösung beziehen.

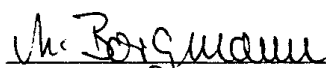
### **§ 9 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens**

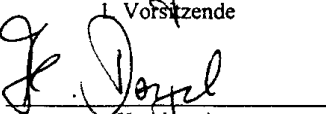
1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit 3/4 -Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Coesfeld mit der Auflage, dass diese das anfallende Vermögen gesondert verwalten und zu dem in § 2 bestimmten Zweck -oder mit Zustimmung des Betriebsfinanzamtes zu einem ähnlichen Zweck - zu verwenden hat.
3. Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.
4. Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung anderer Liquidatoren.

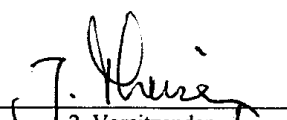
### **Nachtrag**

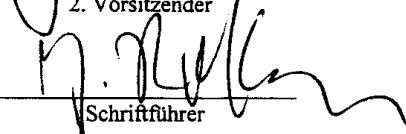
Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 28. Mai 1998 verabschiedet; sie ersetzt die bisherige Vereinssatzung mit Datum vom 07.10.1991.

Der Vorstand

  
\_\_\_\_\_  
Vorsitzende

  
\_\_\_\_\_  
Kassiererin

  
\_\_\_\_\_  
2. Vorsitzender

  
\_\_\_\_\_  
Schriftführer